



Teil I: Strafbarkeit des (R)ichard

Anmerkung: Wie häufig war nur eine Strafbarkeit nach dem StGB zu prüfen. Durch die Veräußerung des Kokains hat sich R jedoch trotzdem nach § 29 I S.1 Nr. 1 BtMG („veräußert“) strafbar gemacht.

TK1: Eintreiben der Forderung

I. §§ 253 I, 255, 250 I Nr. 1 b), II Nr. 1 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiv

aa) Qualif. Nötigungshandlung (vgl. § 249 I StGB) durch Schlagen und Fesseln mit Kabelbinder (+)

bb) Vermögensverfügung (str. ob erforderlich) → sowohl nach Ansicht der Rspr. (äußeres Erscheinungsbild → Geben) als auch der Literatur (innere Willensrichtung des Opfers → Mitwirkung i.F.d. Preisgabe des Verstecks erforderlich) hier §§ 253 I, 255 StGB und nicht § 249 I StGB

Anmerkung: Wenn beide Ansichten zum selben Ergebnis kommen, kann eine (längere) Darstellung des Meinungsstreits zum Verhältnis der TBe unterbleiben.



cc) Vermögensschaden durch Abfluss des Barvermögens i.H.v. 250 € ohne (kompensierende) Erfüllung einer Verbindlichkeit, da zugrunde liegender Kaufvertrag nach § 134 BGB i.V.m. § 29 BtMG unwirksam

Anmerkung: Anderer Aufbau vertretbar. Dann konnte bereits an dieser Stelle auf die Frage des Bestehens eines Anspruchs inkl. Vermögensbegriffe eingegangen werden.

dd) Finalzusammenhang (+)

ee) § 250 StGB?

- Kabelbinder jedenfalls keine Waffe im strafrechtlichen/technischen Sinn, so dass I Nr. 1 a) 1. Alt. und II Nr. 1 1. Alt. ausscheiden
- Kabelbinder auch kein gefährliches Werkzeug i.S.v. I Nr. 1 a) 2. Alt. → „verwendungsspezifische Auslegung“ hier nicht möglich, stattdessen objektive Beschaffenheit und Zweckbestimmung entscheidend
- I Nr. 1 b) bei objektiv ungefährlichen Gegenständen und Widerstandsüberwindungsabsicht (+)
- Fraglich, ob II Nr. 1 2. Alt. greift → „verwendungsspezifische Auslegung“ hier möglich → (+), da strammes Fesseln mit Kabelbinder und anschließende Hämatome (a.A. vertr.)



b) Subjektiv

aa) Vorsatz (+)

bb) Absicht rw. Bereicherung?

(1) Anstreben eines Vermögensvorteils (Zahlung) mit dolus directus I (+)

(2) Problem: Rechtswidrigkeit der Bereicherung

(a) (Objektiv) Fälliger, einredefreier Anspruch auf die Leistung (Bargeld)?

(-), da Kaufvertrag wegen § 134 BGB unwirksam und sich weder über DeliktsR (§ 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB) noch über BereicherungsR (wegen § 817 S.2 BGB) Ansprüche herleiten lassen

Bei möglichem Eingehungsbetrug des U insb. Vermögensbegriff zu berücksichtigen → nach rein ökonomischer Betrachtung läge geschütztes Vermögen bei R bzgl. Drogen vor; wegen Wertung der §§ 858 ff. BGB an sich auch nach juristisch-ökonomischem Begriff → aber Ausschluss etwaiger Ansprüche des R gegen U wegen § 242 BGB, da dies auf Herstellung gesetzwidriger Zustände hinausliefe (a.A. mehrfach vertr.)



Anmerkung: Eine derart ausführliche Darstellung war auch für eine gute Bearbeitung nicht nötig.

(b) Vorsatz für RW der Bereicherung?

BGH nimmt (täterfreundlich) häufig Irrtum über normativ geprägtes TBM an → hier aber wohl (-), da R selbst von mangelnder Durchsetzbarkeit ausging; diesbezüglich dolus eventualis ausreichend

2. RW/Schuld (+)

Folge: Strafbarkeit (+)

II. §§ 239a I 2. Alt. StGB

Kein Entführen aber (begrifflich) Bemächtigen, da Erlangung der physischen Gewalt über Opfer gegen dessen Willen

Anmerkung: Bei §§ 239, 239a und 239b StGB gibt es die Möglichkeit des tatbestandsausschließenden Einverständnisses.

BGH: restriktive Auslegung in Zwei-Personen-Verhältnissen (Arg.: keine Entwertung von §§ 249, 255 StGB; Entstehungsgeschichte, Mehraktigkeit)



Hier dennoch (+), da hinreichend stabile Zwischenlage (30 min) geschaffen wurde (a.A. vertr.)

Folge: Strafbarkeit (+)

III. §§ 223 I, 224 I Nrn. 2 Alt. 2, 3 StGB (+)

§ 223 I Alt. 1 StGB durch Schlagen und Fesseln

§ 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB (+), da „verwendungsspezifische Auslegung“ hier möglich; Nr. 3 i.d.p.r. (-)

IV. §§ 239 I, 240 I, 241 StGB (+)

V. Konkurrenzen

Tat- bzw. Handlungseinheit i.S.v. § 52 StGB

§§ 239 I, 240 I, 241 StGB von der (schweren) räuberischen Erpressung bzw. § 239a StGB verdrängt; (vollendete) §§ 253, 255, 250 StGB hierzu aus Klarstellungsgründen in Tateinheit; auch §§ 223 I, 224 I StGB bleiben aus Klarstellungsgründen (anderes Rechtsgut) bestehen



TK 2: Fahrzeuge

I. §§ 242 I, 244 I Nr. 2, 244a I Var. 1(, 25 II) StGB

1. TB

a) Objektiv

aa) Grunddelikt(e) an Fahrzeugen sechsfach (+)

Anmerkung: Auch eine Prüfung/Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und Beihilfe zwischen R und B war hier möglich.

bb) Voraussetzungen des § 243 I S.2 StGB?

Anmerkung: Normalerweise ist § 243 I StGB nur/erst auf Strafzumessungsebene zu prüfen. Bei der Prüfung der Qualifikation des § 244a StGB nehmen die Merkmale des § 243 I StGB hingegen am Qualifikationsscharakter teil, so dass auch diese auf Tatbestandsebene zu prüfen sind.

Genauso war es möglich, zuerst nur §§ 242 I, 243 I StGB zu prüfen und dann §§ 244, 244a StGB anzuschließen.



(1) Nr. 1: Fahrzeug als umschlossener Raum + Motorsteuergeräte für elektronisches Türschloss als falsche Schlüssel (a.A. vertr., dann *“anderes nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmtes Werkzeug“*)

(2) Nr. 2: Zünd-/Lenkradschloss eines PKW zwar nach überwiegender Auffassung *“Schutzvorrichtung gegen Wegnahme“* → nach SV aber unklar → i.d.p.r. (-)

(3) Nr. 3: erfüllt, da R gewerbsmäßig (wiederholt + Schaffung einer Einnahmequelle) handelt

cc) Bande? → ‘Drei-plus-Zwei-Formel’ → drei Personen zwar grds. (+) da R, B und M → Problem: § 244a StGB fordert Diebesbande:

- R unproblematisch (+)
- B Mittäter oder Gehilfe (s.o.); selbst Gehilfenstellung bzgl der Diebstähle für Bandenmitgliedschaft aber ausreichend
- M *ausschließlich für Umarbeitung zum Zwecke des Weiterveräußerung zuständig* → da Umarbeitung erst nach Entwendung der Fahrzeuge allenfalls sukzessive Beihilfe denkbar; Entwendungen aber sogar schon beendet und subj. kein Wille der R erkennbar, gerade Vortaten noch zu unterstützen → alleine §§ 259 ff. StGB bei M denkbar → keine (Diebes)Bandenmitgliedschaft i.S.v. § 244a StGB



Anmerkung: Die personellen Bandenanforderungen bei § 244a und §§ 260, 260a StGB unterscheiden sich demnach!

Folge: Strafbarkeit (-)

II. §§ 242 I, 243 I S.2 Nrn. 1, 3 StGB

(+) in sechs Fällen

III. Konkurrenzen

Tat- bzw. Handlungsmehrheit i.S.v. § 53 StGB

Teil II: Auffassung des Gerichts korrekt?

Darf das Gericht das Geschehen aus dem Mai 2025 berücksichtigen?

- ✓ Wenn ja: Lediglich Hinweis nach § 265 I StPO nötig.
- ✓ Wenn nein: Nachtragsanklage nach § 266 I StPO nötig.

Grenze: § 264 StPO → Gericht muss und darf nur angeklagte Tat im prozessualen Sinn beurteilen → Akkusationsgrundsatz (§ 151 StPO)



Prozessuale Tat = einheitlicher, geschichtlicher Lebenssachverhalt, der sich von anderen ähnlichen oder gleichartigen unterscheidet, so dass eine getrennte Aburteilung in verschiedenen Verfahren den einheitlichen Lebensvorgang unnatürlich aufspalten würde.

Faustregel: Eine Tat im materiellrechtlichen Sinn (§ 52 StGB) stellt auch eine Tat im prozessualen Sinn dar. Mehrere Taten im materiellrechtlichen Sinn (§ 53 StGB) stellen auch mehrere Taten im prozessualen Sinn dar. Hiervon gibt es aber Ausnahmen (Bsp.: Trunkenheitsfahrt + Unfallflucht)

Hier: Angeklagter Sachverhalt präzise beschrieben (01.07.24 bis 30.04.25) → Geschehen im Mai 2025 unterscheidet sich zeitlich daher von angeklagten Sachverhalten bzw. Zeitraum

Folge: § 265 StPO (-), nur § 266 StPO

Ergebnis: Da eine Nachtragsanklage bislang nicht erfolgt ist, besteht ein Verfahrenshindernis.

Anmerkung: Beachten Sie bei § 266 I StPO auch die weiteren Voraussetzungen, wie Zustimmung des Angeklagten und Gerichtszuständigkeit!